

# NEWSLETTER

VONBREDOW VALENTIN / I.2013, VOM 24. JANUAR 2013

**EEG** EMPFEHLUNGSVERFAHREN ZUM REPOWERING VON ANLAGEN

**KOMMENTAR** DER ANLAGENBEGRIFF - QUO VADIS?

**BIOGAS** OLG BRANDENBURG ZUM KWK-BONUS

**PHOTOVOLTAIK** HINWEIS DER CLEARINGSTELLE ZU ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**DIREKTVERMARKTUNG** UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG DER MARKTPRÄMIE



**THINK  
BEFORE YOU  
PRINT**

# INHALT

## 2 IN EIGENER SACHE

### 3 EEG-ALLGEMEIN

- BGH zum Netzanschluss
- Empfehlungsverfahren zum Repowering von Anlagen
- Einspeisemanagement - Weitere Präzisierung der technischen Vorgaben

### 5 KOMMENTAR

- Der Anlagenbegriff – Quo vadis?

### 6 BIOGAS

- OLG Brandenburg zum KWK-Bonus
- Förderung von Biogasaufbereitungsanlagen im MAP ausgelaufen

### 6 PHOTOVOLTAIK

- Hinweis der Clearingstelle zu Übergangsbestimmungen
- Hinweisverfahren zur Versetzung von Modulen und zum Marktintegrationsmodell eingeleitet

### 7 WINDENERGIE

- Entwicklungen und Potentiale

### 7 WASSERKRAFT

- Neuinbetriebnahme vs. Modernisierung

### 8 DIREKTVERMARKTUNG

- Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Marktprämie
- Managementprämienverordnung

### 8 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

## Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

kaum war das EEG 2012 in Kraft getreten, wurden mit der sogenannten „PV-Novelle“ und der Managementprämienverordnung schon die ersten Korrekturen vorgenommen. Bevor das EEG 2012 auch nur ein Jahr alt wurde, stieß Bundesumweltminister Altmaier bereits den EEG-Dialog an, an dessen Ende eine grundlegende Reform des Rechts der Erneuerbaren Energien stehen könnte.

Gilt im Fußball seit Sepp Herbergers Tagen der Grundsatz „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“, so gilt im Recht der Erneuerbaren Energien: „Nach dem EEG ist vor dem EEG.“ Leider steht aber keineswegs fest, dass das Spiel auch 90 Minuten dauert.

Damit Sie auch weiterhin mit den Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen Schritt halten können, möchten wir Sie künftig mit unserem Newsletter regelmäßig über aktuelle Entwicklungen rund um das Recht der Erneuerbaren Energien informieren. Zeitnah finden Sie entsprechende Meldungen auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „[Aktuelles](#)“.

Daneben möchten wir die Chance nutzen, Ihnen in der Rubrik „**In eigener Sache**“ Informationen zur Weiterentwicklung unserer Anwaltskanzlei mitzuteilen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und neue Erkenntnisse.

*Ihre Anwälte der Kanzlei  
von Bredow Valentin*

# IN EIGENER SACHE

Mit viel Schwung starten wir aus unserem Gründungsjahr 2012 in das erste volle Geschäftsjahr 2013. Wir danken unseren Mandanten und Geschäftspartnern für das Vertrauen und die Unterstützung in der ebenso intensiven wie spannenden Gründungsphase und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im Jahr 2013.

Nach der Verstärkung durch die Rechtsanwälte Dr. Steffen Herz und Sabine Czech im 4. Quartal 2012 planen wir einen weiteren Ausbau unserer personellen Kapazitäten im Jahr 2013. Die entsprechenden Stellenanzeigen finden Sie [hier](#).

Gleichzeitig erweitern wir unser Beratungsspektrum und verfolgen damit unseren Weg zu einer Rundum-Service-Kanzlei für Unternehmen der Erneuerbare-Energien-Branche konsequent weiter. So wird sich Dr. Steffen Herz intensiv dem Bereich Windenergie widmen und unser Know-How und unsere Beratungstätigkeit in diesem Thema stärken. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit von Sabine Czech wird in allen öffentlichen-rechtlichen Belangen von Erneuerbare-Energien-Projekten liegen, insbesondere dem Immissionsschutz-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Bereits Ende 2012 waren wir verstärkt im Zusammenhang mit der Veräußerung und dem Erwerb von Erneuerbare-Energien-Projekten beratend tätig. Hieran werden wir auch im Jahr 2013 anknüpfen. In komplexen gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen kooperieren wir dabei eng mit einer renommierten auf diese Themen spezialisierten Berliner Anwaltskanzlei.

Vom 29. bis 31. Januar 2013 werden wir auf der 22. Jahrestagung des Fachverbandes Biogas in Leipzig vertreten sein. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin, damit wir Sie wiedertreffen oder erstmalig kennenlernen können. Rufen Sie uns einfach an – wir würden uns freuen!

*Hartwig von Bredow und Dr. Florian Valentin*

# EEG-ALLGEMEIN

## BGH entscheidet zum Netzanschluss

Mit Urteil vom 10. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 362/11) hat der Bundesgerichtshof (BGH) zwei hochumstrittene Fragen zum Netzanschluss von EEG-Anlagen geklärt:

Zum einen sind bei der Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes für EEG-Anlagen auch Punkte zu berücksichtigen, die nicht in einem anderen, sondern im selben Netz liegen.

Zum anderen kann der Anlagenbetreiber das ihm nach dem EEG zustehende Wahlrecht grundsätzlich dahingehend ausüben, dass die Anlage an den in der Luftlinie nächstgelegenen und somit für ihn in der Regel günstigsten Verknüpfungspunkt angeschlossen wird. Das soll jedoch nur dann gelten, wenn dem Netzbetreiber hierdurch keine „erheblichen“ Mehrkosten entstehen.

Das Urteil sowie eine Bewertung des Urteils und seiner Auswirkungen auf Anlagenbetreiber finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin**

## Empfehlungsverfahren zum Repowering von Anlagen

Am 27. September 2012 hat die Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren eingeleitet, dessen Ergebnis insbesondere für die Betreiber von Biogas- und Windkraftanlagen von erheblicher praktischer Bedeutung sein wird.

Gegenstand des Empfehlungsverfahrens sind unter anderem die folgenden sich bei Anlagenerweiterungen und -umgestaltungen im Hinblick auf das Inbetriebnahmedatum regelmäßig stellenden Fragen:

1. Behalten ganze Anlagen oder einzelne Anlagenteile nach einer Versetzung ihr Inbetriebnahmedatum?
2. Bleibt bei einem Austausch von einzelnen Anlagenteilen das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum der Anlage bestehen?
3. Bleibt bei einem Austausch einer gesamten Anlage das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum der Anlage bestehen?
4. Wie ist der Zubau neuer oder gebrauchter Anlagen zu bestehenden Anlagen zu bewerten?

Mittlerweile liegen die Stellungnahmen verschiedener Verbände (unter anderem des Fachverbandes Biogas e.V. und des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft e.V.), des BMU und des BMELV zu den aufgeworfenen Rechtsfragen vor.

### Hinweis:

Die Clearingstelle EEG könnte zu dem Schluss kommen, dass im Falle eines vollständigen Austauschs aller Anlagenteile das Inbetriebnahmejahr der bisherigen Anlage erlischt und die an deren Stelle errichtete Anlage als im Jahr des Austauschs in Betrieb genommen gilt. Diese Rechtsauffassung wird derzeit in mehreren Stellungnahmen vertreten.

Übersehen wurde dabei offenbar bislang, dass dies für die Betreiber von Satelliten-BHKW dazu führen kann, dass sie bei einem Austausch des BHKW das bisherige Inbetriebnahmejahr und damit den Anspruch auf die im Vergleich zum EEG 2012 vielfach deutlich höhere Vergütung aus dem EEG 2004 oder dem EEG 2009 verlieren. Eine Anwendung des EEG 2012 auf das Satelliten-BHKW hätte zudem die Folge, dass das Ersatz-BHKW gegebenenfalls mit einem BHKW am Standort der Biogaserzeugungsanlage zusammengefasst wird. Der Betrieb des Satelliten-BHKW dürfte sich in vielen Fällen nicht mehr wirtschaftlich gestalten, auch wenn der Vergütungszeitraum von 20 Jahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme dann ebenfalls von neuem beginnen würde. Das Risiko besteht auch dann, wenn die Leistung der Anlage bei dem Austausch nicht erhöht wird.

Gegen die genannte Rechtsauffassung bestehen gewichtige juristische Argumente, die in dem Empfehlungsverfahren oder gegebenenfalls im Anschluss daran noch zu berücksichtigen sein werden.

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie [hier](#).

Die Stellungnahmen und den Eröffnungsbeschluss der Clearingstelle EEG finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

# EEG-ALLGEMEIN

## Einspeisemanagement – Weitere Präzisierung der technischen Vorgaben

Die technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 EEG 2012 haben in der Vergangenheit für viel Diskussion gesorgt. Auf Kritik ist vor allem gestoßen, dass auch die Betreiber von PV-Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des EEG 2012 in Betrieb genommen worden waren, ab dem 1. Januar 2013 eine Einrichtung zur ferngesteuerten Einspeisereduktion vorweisen müssen. Hinzu kam, dass sich viele Netzbetreiber außerstande sahen, den Anlagenbetreibern konkrete technische Anforderungen mitzuteilen.

Nachdem das Bundesumweltministerium (BMU) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) im Dezember 2011 einen Anwendungshinweis zu § 6 Absatz 2 EEG 2012 veröffentlicht hatten, hat die Bundesnetzagentur im Dezember 2012 nachgelegt und ein Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2012 veröffentlicht.

In § 6 Absatz 1 EEG 2012 sind die technischen Vorgaben zur Reduktion der Einspeiseleistung bzw. zum Abruf der jeweiligen Ist-Einspeisung für alle EE-Anlagen geregelt. Für PV-Anlagen gelten die speziellen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 EEG 2012.

Je nach installierter Leistung und Inbetriebnahmedatum der Anlage haben die Anlagenbetreiber unterschiedliche Anforderungen einzuhalten. Zudem gelten unterschiedliche Umsetzungsfristen. Gravierende Rechtsfolge ist im Fall eines Verstoßes gegen diese Vorgaben der Verlust des Anspruchs auf die EEG-Vergütung. In der Tabelle auf Seite 5 sind die verschiedenen Fälle im Überblick dargestellt.

Die Bundesnetzagentur bezieht sich in dem nun veröffentlichten Positionspapier zunächst auf den Anwendungshinweis des BMU/BMWi und bestätigt, dass die Anlagenbetreiber ab dem jeweiligen Stichtag die technischen Einrichtungen auf eigene Kosten vorhalten müssen.

Dies gelte auch dann, wenn der Netzbetreiber das zu sendende Signal noch nicht mitgeteilt hat oder die Einbeziehung der PV-Anlagen aus Gründen der System- und Netzsicherheit noch nicht notwendig ist. In diesen Fällen jedoch nur, soweit der Anlagenbetreiber seinen Pflichten auch ohne die Spezifizierung des Netzbetreibers nachkommen kann, beispielsweise mittels eines abregelungsfähigen Wechselrichters („EinsMan Ready“). In jedem Fall müsse der Anlagenbetreiber die Informationen rechtzeitig schriftlich beim Netzbetreiber abfordern, um den Vergütungsanspruch nicht zu verlieren.

Sobald der Netzbetreiber die notwendigen Informationen mitteilt, müsse die Anlage jedoch unverzüglich (innerhalb von 3 Monaten) nachgerüstet werden. Die Kosten hat der Anlagenbetreiber zu tragen. Eine Ausnahme gilt für PV-Anlagen, die zwischen dem 1.1.2009 und dem 1.1.2012 in Betrieb genommen wurden. Diese sind erst nach Aufforderung durch den Netzbetreiber innerhalb von 3 Monaten nachzurüsten. Es entfällt also die Pflicht zur Umsetzung soweit das ohne die Spezifizierung durch den Netzbetreiber nicht möglich ist, auch trifft sie keine Pflicht zur Informationsabfrage.

Auch hinsichtlich der technischen Anforderungen an die ferngesteuerte Einspeisereduktion gebe es Unterschiede: Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW könne der Netzbetreiber, sofern es erforderlich ist, den Einsatz von Fernwirktechnik fordern. Bei PV-Anlagen unter 100 kW sei jedoch bewährte, weitgehend standardisierte und verfügbare Technologie, wie z. B. die Rundsteuertechnik, ausreichend. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass die verwendete Technik upgrade-fähig hinsichtlich kommunikativer Anbindung an ein Messsystem nach § 21c ff. EnWG ist.

Im Übrigen seien die Anlagenbetreiber nicht verpflichtet, die jeweils erforderlichen technischen Einrichtungen vom Netzbetreiber zu erwerben. Sofern der Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen über einen Dritten bezieht, sei gegebenenfalls eine Parametrierung durch den Netzbetreiber erforderlich.

### Fazit:

Das Positionspapier der Bundesnetzagentur ist ein weiteres Puzzle-Stück bei der Auslegung des § 6 Absatz 1 und 2 EEG. Wir empfehlen den Anlagenbetreibern anhand oben stehender Tabelle zu prüfen, ob und ab wann sie unter diese Regelungen fallen und die Netzbetreiber rechtzeitig schriftlich zur Mitteilung der notwendigen Informationen aufzufordern.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich zudem, die Einzelheiten der konkreten Umsetzung des Vorgehens anhand der oben erwähnten Anweisungen der BNetzA und des BMU/BMWi vertraglich mit dem Netzbetreiber zu fixieren.

Das Positionspapier der Bundesnetzagentur finden Sie [hier](#), den Anwendungshinweis von BMU/BMWi [hier](#).

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

# EEG-ALLGEMEIN

Überblick über die jeweils geforderten technischen Einrichtungen und deren Umsetzungsfristen

Leistung	Technische Einrichtung	Umsetzungsfrist für Anlagen mit Inbetriebnahme	
		seit 1.1.2012	bis 1.1.2012
≤ 30 kW <sup>1</sup>	Ferngesteuerte Einspeisereduktion (z.B. Rundsteuertechnik) oder Begrenzung der max. Wirkleistungseinspeisung der Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung	1.1.2012	-
> 30 kW – 100 kW <sup>1</sup>	Ferngesteuerte Einspeisereduktion (z.B. Rundsteuertechnik)	1.1.2013	1.1.2014 <sup>3</sup>
> 100 kW <sup>2</sup>	Ferngesteuerte Einspeisereduktion (ggf. Fernwirktechnik) und Abruf der jeweiligen Ist-Einspeisung	1.1.2013	1.7.2012

<sup>1</sup> gilt nur für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

<sup>2</sup> gilt für alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas inkl. KWK-Anlagen

<sup>3</sup> gilt nur für PV-Anlagen, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden; erst nach Aufforderung durch den Netzbetreiber, dann innerhalb von 3 Monaten

# KOMMENTAR

## Der Anlagenbegriff – Quo vadis?

Das EEG will gerecht sein: Jeder Anlagenbetreiber soll einen Vergütungssatz erhalten, der seine Kosten deckt und ihm einen Gewinn in hinreichender, aber nicht überbordender Höhe zusichert. Da die Erzeugung von Strom in großen Anlagen – bezogen auf die Kilowattstunde – oft zu geringeren Kosten möglich ist als die Erzeugung von Strom in kleineren Anlagen, bestimmt sich die Höhe der Vergütung unter anderem nach der Größe der Anlage. So ist sichergestellt, dass auch kleinere Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Idee ist gut. In der praktischen Umsetzung treten – insbesondere bei Biogasanlagen – jedoch unzählige Fragen und Probleme auf. Wenn es aufgrund der nach Anlagengröße gestaffelten Vergütungssätze attraktiver ist, an einem Standort zwei kleine Anlagen statt einer großen Anlage zu betreiben, wird ein wirtschaftlich denkender Anlagenbetreiber eben dies tun – auch wenn es dem Sinn und Zweck der gestaffelten Vergütungssätze widersprechen mag. Um solchem Vorgehen entgegenzuwirken, enthielt bereits das EEG 2004 Regelungen, nach denen mehrere Anlagen an einem Standort unter bestimmten Voraussetzungen als eine Anlage gelten, mit der Folge, dass der Strom zu deutlich geringeren Vergütungssätzen vergütet wird.

Das EEG 2009 hat hier zu einigen Neuerungen geführt, die mit dem EEG 2012 fortgeschrieben wurden. Umstritten ist, wieviel „Geist“ des EEG 2004 im neuen Recht weiterlebt. Wenn eine Biogasanlage über zwei BHKW verfügt, handelt es sich etwa nach Ansicht des OLG Brandenburg und der meisten Netzbetreiber in jedem Fall um eine Gesamtanlage – ganz wie im EEG 2004 (sog. weiter Anlagenbegriff). Nach Ansicht der Clearingstelle EEG und mehrerer Landgerichte hingegen ist nach dem EEG 2009 / EEG 2012 in diesem Beispielfall jedes BHKW eine eigenständige Anlage. Nur wenn beide BHKW innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, werden sie für die Vergütungsermittlung zu einer Anlage zusammengefasst (vgl. § 19 EEG 2009 / 2012).

Noch komplizierter wird es, wenn zusätzlich die Frage nach dem Inbetriebnahmejahr ins Spiel kommt. Nach dem weiten Anlagenbegriff bestimmt die Biogasanlage das Inbetriebnahmejahr – unabhängig davon, ob einzelne BHKW erst später hinzukommen. Anders hingegen die Clearingstelle EEG: Jedes BHKW hat nach dieser Ansicht sein eigenes Inbetriebnahmejahr. Doch was gilt, wenn ein BHKW ausgetauscht oder an einen anderen Standort versetzt wird? Die Frage nach dem Anlagenbegriff ist da nur der Anfang.

Die Fülle an Fallgestaltungen und Rechtsfragen ist unüberschaubar. Entsprechend groß ist die Rechtsunsicherheit in der Branche – und das nicht nur im Hinblick auf den Austausch von Satelliten-BHKW (siehe hierzu den Hinweis auf Seite 3 des Newsletters). Die Netzbetreiber scheuen – aus verständlichen Gründen – im Regelfall davor zurück, bei neuen Anlagenkonzepten verbindliche Aussagen über den Vergütungsanspruch zu treffen. Viele Anlagenbetreiber schieben die Investitionsentscheidungen daher vor sich her. Leider wird weder das neue Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG (siehe Seite 3 des Newsletters) noch ein mögliches BGH-Urteil im Jahr 2013 in allen Fällen die notwendige Rechts- und Planungssicherheit schaffen. Gefragt ist der Gesetzgeber, der den Anlagenbegriff für Biogasanlagen in der nächsten EEG-Novelle endlich klarstellen muss.

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

# BIOGAS

## OLG Brandenburg zum KWK-Bonus

Mit Urteil vom 14. August 2012 (Az. 6 U 53/11) hat das OLG Brandenburg zur Höhe des KWK-Bonus für Altanlagen nach dem EEG 2009 entschieden. Gegenstand des Rechtsstreits war die Übergangsbestimmung des § 66 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2009. Danach soll auch für Strom aus vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Biomasse- und Biogasanlagen, die bereits in der Vergangenheit den KWK-Bonus geltend gemacht hatten, „bis einschließlich einer Leistung von 500 kW“ der im Vergleich zum EEG 2004 höhere KWK-Bonus von 3 ct/kWh ausgezahlt werden, wenn die Anforderungen des EEG 2009 erfüllt sind. Die Klägerin und Anlagenbetreiberin vertrat insofern die Ansicht, bei 500 kW handele sich um eine absolute Leistungsgrenze und der erhöhte KWK-Bonus sei für bis zu 4,38 Mio. kWh (= 500 kW x 8760 h) KWK-Strom auszahlbar. Der beklagte Netzbetreiber hatte bei der Abrechnung hingegen zunächst ausgehend von der Bemessungsleistung einen virtuellen Anlagenteil mit einer Leistung von 500 kW ermittelt. Den erhöhten KWK-Bonus zahlte er dann nur für den in dieser „Kraftwerksscheibe“ produzierten KWK-Strom aus. Das OLG Brandenburg folgte der Auffassung des Netzbetreibers und wies die Klage ab. Weitere Informationen und ein Berechnungsbeispiel finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

## Förderung von Biogasaufbereitungsanlagen im MAP ausgelaufen

Die Förderung von Gasaufbereitungsanlagen nach dem Marktanreizprogramm ist zum 1. Januar 2013 ausgelaufen. Bisher konnten kleinere Gasaufbereitungsanlagen (bis zu 350 Nm<sup>3</sup> Biomethan je Stunde) mit Investitionskostenzuschüssen in Höhe von bis zu 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten gefördert werden (Nummer 14.1.6 b) der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Juli 2012). Die Förderung war dabei bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Anhaltspunkte, dass es doch noch zu einer Verlängerung kommt, bestehen derzeit nicht. Rohbiogasleitungen mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie werden hingegen weiterhin gefördert, sofern das Biogas einer KWK-Nutzung oder einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt wird (Nummer 14.1.6 c) der Richtlinien). Das Auslaufen der Förderung hat zur Folge, dass kleinere Einspeiseprojekte weiter an Attraktivität verlieren. Schon die mit dem EEG 2012 erfolgte Anhebung der Leistungsschwellen für den Gasaufbereitungsbonus hat die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Einspeiseprojekte verschlechtert. Es bleibt vor diesem Hintergrund und angesichts der Rechtsunsicherheiten beim Anlagenbegriff abzuwarten, ob beim Repowering landwirtschaftlicher Biogasanlagen zukünftig verstärkt auf die Errichtung zentraler Biogasaufbereitungsanlagen, in denen das Biogas aus mehreren Biogasanlagen genutzt wird, gesetzt wird.

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin**

# PHOTOVOLTAIK

## Hinweis der Clearingstelle zu Übergangsbestimmungen

Die Clearingstelle EEG hat am 10. September 2012 ein Hinweisverfahren zu der Übergangsbestimmung des § 66 Absatz 18 EEG 2012 abgeschlossen. Dabei legt die Clearingstelle dar, unter welchen Voraussetzungen das EEG 2012 in der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Fassung für PV-Anlagen auch nach Inkrafttreten der PV-spezifischen Änderungen weitergilt. Im Einzelnen beschreibt die Clearingstelle die Anforderungen an ein „qualifiziertes Netzanschlussbegehren“ und nimmt zu weiteren Fragen in diesem Zusammenhang Stellung. Den Hinweis finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

## Hinweisverfahren zur Versetzung von Modulen und zum Marktintegrationsmodell eingeleitet

Neben zahlreichen Votumsverfahren hat die Clearingstelle EEG auch zwei weitere Hinweisverfahren eingeleitet, die für die Betreiber von PV-Anlagen von Bedeutung sind.

In dem am 25. Oktober 2012 eingeleiteten Hinweisverfahren 2012/21 geht es im Wesentlichen um die Frage, ob das Versetzen von Modulen an einen anderen Standort Auswirkungen auf den Inbetriebnahmezeitraum, den Vergütungsanspruch und den Vergütungszeitraum hat. Dabei unterscheidet die Clearingstelle EEG zwischen dem Fall, dass zugleich ein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet, also beispielsweise ein zuvor auf einem Dach installiertes Modul zukünftig auf einer Konversionsfläche installiert wird, und dem Fall, dass der Vergütungstatbestand nicht wechselt.

In dem Hinweisverfahren 2012/30, eingeleitet am 6. Dezember 2012, nimmt die Clearingstelle zum Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells Stellung. Gegenstand des Verfahrens ist auch die Frage, welche Auswirkungen der Zubau von PV-Modulen in diesem Zusammenhang hat.

Das Marktintegrationsmodell sieht vor, dass für PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW und 1 MW, die auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, der Vergütungsanspruch auf 90 Prozent der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge begrenzt ist. Anlagenbetreiber sind daher gehalten, den Stromanteil, für den kein Vergütungsanspruch besteht, vor Ort zu verbrauchen oder nach den Vorgaben des EEG direkt zu vermarkten. Näheres zum Marktintegrationsmodell können Sie dem Hintergrundpapier „Das neue Marktintegrationsmodell für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ der Bundesregierung vom 24. September 2012 entnehmen. Das Hintergrundpapier können Sie [hier](#) abrufen.

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

# WINDENERGIE

## Entwicklungen und Potentiale

Bereits jetzt hat die Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30.000 MW und einem Anteil von ca. 8 % an der Gesamtstromerzeugung maßgeblichen Anteil am Gelingen der Energiewende. Für ein stabiles Wachstum wird es allerdings erforderlich sein, die vorhandenen Potentiale auch künftig effektiv und konsequent zu nutzen.

Zumindest kurz- und mittelfristig wird die Offshore-Windenergie hierzu keinen allzu großen Beitrag leisten können. Am 28. Dezember 2012 gab die Bundesregierung bekannt, dass bei den meisten der im Moment im Bau befindlichen Offshore-Windparks wegen Problemen mit der Netzanbindung Verzögerungen von bis zu 24 Monaten erwartet werden. Am selben Tag traten zufällig die §§ 17a ff. EnWG in Kraft. Die neu in das EnWG aufgenommenen Vorschriften sollen den Rechtsrahmen für die Offshore-Windkraft bilden. Insbesondere die neuen Entschädigungsregeln, unter anderem für Verzögerungen des Netzanschlusses, dienen dabei dem Zweck, die Investitionssicherheit für die Branche zu erhöhen.

Für die Onshore-Windenergie werden unterdessen weiter neue Flächenpotentiale erschlossen. So hat beispielsweise Schleswig-Holstein die ausgewiesenen Windeignungsgebiete erst im Dezember 2012 auf ca. 1,7 % der Landesfläche fast verdoppelt. In Baden-Württemberg sind gemäß des neuen Landesplanungsgesetzes am 1. Januar 2013 die meisten bestehenden regionalen Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergie aufgehoben worden. Ermöglicht werden soll hierdurch eine Neuordnung und Ausweitung der Windenergievorranggebiete. Ausschlussgebiete soll es nach dem neuen Landesplanungsgesetz von vornherein nicht mehr geben.

Die ambitionierten Windenergiepläne gerade der südlichen Bundesländer werden sich aber nur verwirklichen lassen, wenn im Rahmen der Regionalplanung künftig vermehrt die mit „Wind im Wald“ verbundenen Potentiale ausgeschöpft werden. Aus rechtlicher Sicht begegnet dies allerdings neuen naturschutzrechtlichen Anforderungen. Zudem können Windenergieanlagen die Erfüllung waldspezifischer Aufgaben - wie die Brandüberwachung oder die oft aus der Luft erfolgende Schädlingsbekämpfung - behindern. Hier wird es im Einzelfall notwendig werden, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen und den Interessen des Anlagenbetreibers zu schaffen.

Neben der Erschließung neuer Flächen liegt großes Potential auch im Repowering von Windenergieanlagen. Eine Reihe der in Deutschland betriebenen Anlagen wird im Jahr 2013 zehn Jahre oder älter sein. Während aber solche Windkraftanlagen der ersten Generation meist nur eine durchschnittliche Leistung im mittleren dreistelligen kW-Bereich erbringen, ist mit modernen Anlagen bereits eine durchschnittliche Leistung im MW-Bereich ohne weiteres möglich. Zusätzlich wirtschaftlich attraktiv wird das Repowering dadurch, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 30 EEG vom Netzbetreiber eine erhöhte Anfangsvergütung zu zahlen ist. Zu beachten ist allerdings, dass im Rahmen des Repowering gegebenenfalls auch die genehmigungsrechtliche Situation neu zu bewerten sein wird, insbesondere im Hinblick auf verbindliche Abstands- und Höhenvorgaben.

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz**

# WASSERKRAFT

## Neuinbetriebnahme vs. Modernisierung

Im Votumsverfahren 2012/17 hat die Clearingstelle EEG am 9. August 2012 entschieden, wann von einer Neuinbetriebnahme und wann von einer Modernisierung einer bestehenden Anlage auszugehen ist. Demnach soll es sich um eine Neuinbetriebnahme handeln, wenn nach den Baumaßnahmen keine relevanten Bestandteile der Altanlage mehr übrig sind. Auf eine solche Neuanlage finden dann das zum Zeitpunkt der Neuinbetriebnahme geltende EEG und dessen Vergütungssätze Anwendung.

Das Votum der Clearingstelle EEG finden Sie [hier](#); eine Bewertung und vertiefte Darstellung der Entscheidung [hier](#).

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

# DIREKTVERMARKTUNG

## Markt- und Flexibilitätsprämie unterfallen im Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber nicht der Umsatzsteuer

Mit einem Rundschreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 6. November 2012 klargestellt, dass die Marktprämie (§ 33 g EEG) und die Flexibilitätsprämie (§ 33 i EEG) umsatzsteuerrechtlich als sogenannte echte, nicht steuerbare Zuschüsse zu qualifizieren sind und damit nicht der Umsatzsteuer unterfallen.

Die Festlegung des BMF betrifft grundsätzlich nicht nur alle künftigen sondern auch bereits erfolgte Stromlieferungen. Für alle vor dem 1. Januar 2013 erfolgten Abrechnungen gelte jedoch: Wurde die Markt- bzw. Flexibilitätsprämie unter Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet, soll dies für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet werden, auch wenn eine Berichtigung der Rechnung unterbleibt.

Das Rundschreiben des BMF finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

## Managementprämienverordnung

Am 8. November 2012 ist die Managementprämienverordnung in Kraft getreten. In der Folge hat sich die Managementprämie für Solar- und Windkraftanlagen in der Direktvermarktung am 1. Januar 2013 über die von vornherein im EEG 2012 vorgesehene Absenkung hinaus zusätzlich verringert.

Konkret regelt die neue Managementprämienverordnung zweierlei:

Die Managementprämie sinkt am 1. Januar 2013 um zusätzliche 0,35 ct/kWh und zum 1. Januar 2014 noch einmal um weitere 0,05 ct/kWh. Dies gilt unabhängig davon, ob der Strom aus einer Anlage bereits im Jahr 2012 direkt vermarktet worden ist oder der Wechsel in die Direktvermarktung erst im Jahr 2013 oder im Jahr 2014 erfolgt. Im Gegenzug wird ein neuer „Fernsteuerungsbonus“ eingeführt, der die Absenkung zumindest in geringem Umfang wieder ausgleicht.

Eine Bewertung der Managementprämienverordnung und der rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fernsteuerungsbonus finden Sie [hier](#). Die Managementprämienverordnung im Wortlaut finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz**

# VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

## Aktuelle Vorträge

### „Rechtsrahmen für die energetische Nutzung von Klärschlamm/Klärgas“

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow  
Wasserverbandstag e.V.: Informationstag Abwasser  
23. Januar 2013 in Hannover

### „Nachweisfragen“

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow  
Fachverband Biogas e.V.: 22. Jahrestagung – Workshop  
29. Januar 2013 in Leipzig

### „Das Marktprämienmodell – rechtssicher direkt vermarkten“

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin  
Fachverband Biogas e.V.: 22. Jahrestagung – Plenum  
30. Januar 2013 in Leipzig

### „Das aktuelle EEG“

Rechtsanwälte Dr. Florian Valentin, Hartwig von Bredow und Dr. Steffen Herz  
Doebler | PR Agentur für Kommunikation und Politik:  
Kompaktseminar  
22. Februar 2013 in Berlin

### „Biogaseinspeisung in das Gasnetz: Rechtliche Stolpersteine bei der Projektumsetzung“

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin  
3. MCC-Kongress: Erneuerbare Energien 2013  
14. März 2013 in Berlin

### „Direktvermarktung“

Rechtsanwälte Dr. Florian Valentin und Dr. Steffen Herz  
Doebler | PR Agentur für Kommunikation und Politik:  
Kompaktseminar  
15. März 2013 in Berlin

### „Power-to-Gas: Rechtlicher Rahmen für Wasserstoff und synthetisches Gas aus erneuerbaren Energien“

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin  
VDE e.V.: Hybrid Netze – Power-to-Gas als innovative Systemlösung für ein zukunftsfähiges Energiesystem  
26. April 2013 in Berlin

## Aktuelle Veröffentlichungen

### „Biogasanlagen im EEG, 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013“

Dr. Helmut Loibl, Prof. Dr. Martin Maslaton, Hartwig Freiherr von Bredow und René Walter (Hrsg.)  
Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2013 (im Erscheinen), mit Beiträgen u.a. von Hartwig von Bredow und Dr. Florian Valentin

### „Die Vermarktung von Strom aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen“

Dr. Steffen Herz und Dr. Florian Valentin  
Zeitschrift für die gesamte Energiewirtschaft (EnWZ) 1/2013, S. 16-22

### „Verstromung von Biomethan – Anforderungen des EEG 2012 und gaswirtschaftliche Bilanzierung“

Dr. Steffen Herz und Hartwig von Bredow  
Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 6/2012, S. 580-585

### „Zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes im Sinne des § 5 Abs. 1 EEG 2009“

Anmerkungen zu Bundesgerichtshof, Urteil v. 10.10.2012, Az. VIII ZR 362/11  
Dr. Florian Valentin  
Recht der Erneuerbaren Energien (ree) 4/2012, S. 216-224

# Grüne Energie hat Recht.

## Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

**FEEDBACK**  
**FRAGEN**  
**LOB**  
**KRITIK**

## HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Rechtsanwälte,  
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20  
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail [info@vonbredow-valentin.de](mailto:info@vonbredow-valentin.de)  
[www.vonbredow-valentin.de](http://www.vonbredow-valentin.de)